

Ergänzung der Schulordnung der DS Malaga

Grundzüge der Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Vorbemerkung

Bildung und Erziehung junger Menschen zu eigenverantwortlichen und sozial kompetenten Erwachsenen ist der integral verbundene Auftrag schulischer Arbeit. Der Erziehungsauftrag bedarf dabei im besonderen Maß der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus. In den unterschiedlichen Familien der breit gefächerten Schulgemeinschaft werden stets unterschiedliche Vorstellungen zur individuellen Erziehung vorliegen. Die Schule als Institution muss jedoch ein allgemein verbindliches Konzept zur Erziehung entwickeln, um allen Personen und Belangen in hinlänglich gerecht zu werden. Dabei hat sie sowohl die einzelnen Schüler als auch das Zusammenleben der Gemeinschaft im Blick.

Störungen und drohenden Fehlentwicklungen muss angemessen begegnet werden, um Schaden von der schulischen Gemeinschaft abzuwenden und um Einzelfall das Verhalten der Schüler zu beeinflussen. Nicht der Strafcharakter steht bei den Maßnahmen im Vordergrund, sondern der erzieherische Sinn. Besonderen Stellenwert muss hier der Opferschutz haben. Deshalb soll der folgende Katalog keine reine Aufzählung von stufenweise an Schwere zunehmenden und der Reihe nach zu verhängende Sanktionen sein, sondern durch nähere Erläuterung und gewisse formale Festlegungen Rechtssicherheit und Klärung für Schüler, Eltern und Lehrer schaffen.

Maßnahmenkatalog

1.1 Die mündliche Rüge

ist die durch den Fach- oder Klassenlehrer gegenüber einem Schüler ausgesprochene Missbilligung eines Verhaltens. Die Rüge kann mit weiteren Auflagen verbunden sein (Sonderaufgabe, Änderung der Sitzordnung, Übernahme von Sozialdienst). Dem Schüler soll dabei das Fehlverhalten kurz erklärt und die Missbilligung klar und eindeutig mit den fälligen Konsequenzen vor der Klasse oder im Einzelgespräch mitgeteilt werden. Eine obligatorische Elternbenachrichtigung oder eine Eintragung der Rüge ins Klassenbuch erfolgt nicht.

1.2 Sonderaufgaben

sind Leistungen schriftlicher oder mündlicher Art, die in Konsequenz eines Fehlverhaltens zusätzlich zur Rüge durch den Schüler erbracht werden müssen. Sie sollten vom Umfang her angemessen sein und entweder in inhaltlichem Zusammenhang mit dem Fach stehen (z.B. Ergänzung zu nicht angefertigten Hausaufgaben, Abschreiben des Buchtextes zum Thema bei Unaufmerksamkeit) oder inhaltlich das Fehlverhalten des Schülers zum Thema haben. Alter sowie seine Sprachherkunft des Schülers sind dabei zu berücksichtigen.

2.1 Der schriftliche Tadel im Klassenbuch

ist die durch den Fach- oder Klassenlehrer gegenüber einem Schüler schriftlich im Klassenbuch ausgesprochene Missbilligung eines Verhaltens. Der Tadel kann mit weiteren Auflagen verbunden sein (Sonderaufgabe, Änderung der Sitzordnung, Übernahme von Sozialdienst, Arrest). Die Formulierung soll kurz und eindeutig sein, die weiteren Konsequenzen werden mit vermerkt (z.B. der Schüler erhält einen Tadel wegen wiederholter Störung des Unterrichts. 1h Arrest; wegen wiederholt nicht vorgelegter Hausaufgaben, Sonderaufgaben).

Der Tadel ist gegenüber der mündlichen Rüge vor allem bei wiederholten Ermahnungen anzuwenden.

Der Klassenlehrer führt eine Liste über die Anzahl der Einträge(bei Kursbucheintrag muss der Fachlehrer den Klassenlehrer informieren). Bei Häufung von Einträgen erfolgt eine schriftliche Benachrichtigung an die Eltern mit Bitte zum Erziehungsgespräch. Der Schüler wird zum Gespräch bei der Schulleitung vorgeladen.

2.2 Unterrichtsaufgaben

können durch Fach- und Klassenlehrer sowie die Schulleitung Schülern erteilt werden, um Anwesenheit, einwandfreies Verhalten und die Mitarbeit zu sichern. Unaufgefordertes Vorzeigen der Hausaufgaben sowie des Unterrichtsmaterials zu Beginn jeder Stunde, Einzelsitzplatz, Einholen von Unterschrift des Lehrers im Wochenplan als Kontrolle sowie wöchentliche Pflichtgespräche mit betreuendem Lehrer oder Schulleitung sind hier als zeitlich begrenzte Auflagen angemessen. Sie bedürfen nicht der schriftlichen Fixierung im Klassenbuch, eine schriftliche oder mündliche Benachrichtigung der Eltern über die Maßnahme erscheint sinnvoll.

3.1 Der zeitweilige Ausschluss vom Unterricht

soll den ungestörten Fortgang des Unterrichts in der Klasse sichern und dem betroffenen Schüler Zeit zum Nachdenken und zur Einzelarbeit am Thema während der Unterrichtsstunde geben. Der Schüler kann stundenweise (mit Vermerk im Klassenbuch) vom Fachlehrer, bei gravierenden Fällen tageweise durch Beschluss der Klassenkonferenz sowie durch die Schulleitung (mit Elternbenachrichtigung) aus dem Unterricht in die Bibliothek (unter Aufsicht) verwiesen werden. In dieser Zeit hat der Schüler unterrichtsbezogene Aufträge (inkl. nach zuschreibende Hausaufgaben, Referate, Tests, Klassenarbeiten) zu erledigen.

3.2 Nachsitzen (bis 2h) erteilt durch den Klassenlehrer/Fachlehrer

ist eine gravierende Maßnahme, die grundsätzlich mit Begründung (z.B. Betrugsversuch bei einer Klassenarbeit, Beleidigung eines Mitschülers o. Ä.) im Klassenbuch vermerkt und den Eltern schriftlich mitgeteilt wird (siehe Schriftlicher Tadel). Das Nachsitzen findet im Anschluss oder außerhalb der Unterrichtszeit des Schülers in der Bibliothek (unter Aufsicht) statt.

3.3 Nachsitzen (ab 2h) erteilt durch die Schulleitung

ist eine sehr gravierende Maßnahme, die grundsätzlich mit Begründung in der Schülerakte vermerkt und den Eltern durch die Schulleitung schriftlich mitgeteilt wird (z.B. drei Einträge wegen fortgesetzter Unterrichtsstörung in kurzer Zeit). Das Nachsitzen findet im Anschluss oder außerhalb der Unterrichtszeit des Schülers in der Bibliothek (unter Aufsicht) statt.

Ein Erziehungsgespräch mit den Eltern und dem Schüler bei der Schulleitung wird eingefordert.

4. Sozialdienst

Sozialdienst steht im Zusammenhang mit einem Tadel oder dem Nachsitzen und hat den Sinn ein Fehlverhalten, das zur Beeinträchtigung der Schulgemeinschaft führt, durch eine entsprechende Leistung für die Gemeinschaft zu kompensieren. Er kann in kleinerem Umfang während der Unterrichtszeit (z.B. zusätzlicher Tafeldienst, Aufräumen, Müllentsorgung im Klassenzimmer) oder im Rahmen eines Arrests (bei größeren Tätigkeiten z.B. Mithilfe in der Bibliothek, Aufräumen in einer naturwissenschaftlichen Sammlung) durch Fach- und Klassenlehrer sowie die Schulleitung abgeleistet werden. Auf Angemessenheit beim Alter des Schülers, Art und Umfang der Tätigkeit (evtl. Risiken) sowie Gewährleistung von Aufsicht ist zu achten. Die Eltern sind bei Arrest mit Sozialdienst schriftlich zu benachrichtigen.

5.1 Der Ausschluss vom Schulbesuch auf Zeit

Bei sehr gravierenden Fällen kann ein Schüler tageweise durch Beschluss der Klassenkonferenz sowie durch die Schulleitung vom Schulbesuch (mit vorübergehendem Hausverbot) ausgeschlossen werden. Die Benachrichtigung mit Einladung der Eltern zur Anhörung soll unverzüglich vor Wirksamwerden der Maßnahme erfolgen.

5.2 Der Ausschluss von der Teilnahme an schulischen Veranstaltungen

Bei Schülern, die auf Grund ihres Verhaltens keine Gewähr für eine ordnungsgemäße Teilnahme an schulischen Veranstaltungen bieten, kann durch Beschluss der Klassenkonferenz sowie die Schulleitung die Teilnahme an Ausflügen, Klassenfahrten oder Austauschmaßnahmen verweigern. Die Gründe müssen schwerwiegender Natur sein, andere Maßnahmen müssen dem Beschluss vorangegangen sein. Die Schüler müssen ersatzweise in der Schule anwesend sein und mit Arbeitsaufträgen versorgt werden.

6.1 Die Androhung der Entlassung aus dem Schulverhältnis

Bei äußerst schwerwiegender Störung des schulischen Zusammenlebens kann neben einer Maßnahme nach 5.3 (zeitweiliger Ausschluss vom Schulbesuch) durch Beschluss der jeweiligen Abteilungskonferenz (KG, GS, OS) die Androhung der Entlassung aus dem Schulverhältnis ausgesprochen werden. Der Disziplinarausschuss der Schule klärt vorab in diesen Fällen den Sachverhalt durch Befragung und Anhörung der betroffenen Parteien und spricht gegenüber der Abteilungskonferenz eine Empfehlung aus. Die Androhung gilt ab Zeitpunkt des Beschlusses 24 Monate und wird in der Schülerakte vermerkt. Jedes weitere gravierende Fehlverhalten in dieser Bewährungszeit von 24 Monaten kann dann durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz zur endgültigen Entlassung aus dem Schulverhältnis führen.

6.2 Die Entlassung aus dem Schulverhältnis

Bei Vorliegen der Androhung und weiterem gravierendem Fehlverhalten in der Bewährungszeit nach 6.1 kann die dauerhafte Entlassung aus dem Schulverhältnis durch Beschluss der Gesamtlehrerkonferenz ausgesprochen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen (schwere Tötlichkeit, Drogenhandel u. Ä.) muss keine Maßnahme nach 6.1 (Androhung der Entlassung) vorangegangen sein. Der Disziplinarausschuss der Schule klärt vorab in diesen Fällen den Sachverhalt durch Befragung und Anhörung und spricht gegenüber der Gesamtlehrerkonferenz eine Empfehlung aus.

Verfahrensweisen

A) Anhörung von Schülern/Eltern

Grundsätzlich sollte jeder Schüler aus pädagogischen Gründen vor dem Beschluss einer Erziehungsmaßnahme gehört werden. Ab 3.3 ist die Anhörung zwingend geboten, in diesem Fall soll ein Kurzprotokoll angefertigt werden. Neben der Benachrichtigung und der Einladung zum Erziehungsgespräch ist ab 5.1 die Anhörung der Eltern juristisch zwingend geboten. In gravierenden Fällen muss ein Kurzprotokoll angefertigt werden. Bei drohenden Maßnahmen nach 6.1 und 6.2 haben Schüler und Eltern das Recht von der Gesamtlehrerkonferenz angehört zu werden.

B) Vertrauenslehrer

In Disziplinarfällen mit drohenden Maßnahmen ab 6.1 kann der Schüler einen an der Schule Lehrer seines Vertrauens zur Darstellung seiner Sichtweise und Unterstützung seines Anliegens zu den Sitzungen des Disziplinarausschusses und zu den Konferenzen hinzuziehen. Abstimmungsberechtigt ist diese Lehrkraft des Vertrauens nur im Rahmen ihrer Konferenzzugehörigkeit.

C) Vermittlung und Schlichtung

In Disziplinarfällen mit Konflikten zwischen Personen und Gruppen (Beleidigung, Mobbing oder Tötlichkeit) ist neben den Ordnungsmaßnahmen eine Vermittlung und Schlichtung im Sinne eines Täter - Opfer-Ausgleichs angebracht. Die Schlichtung erfolgt auf Anregung von Beteiligten, dem Klassenlehrer oder der Schulleitung. Eine geeignete Person mit Mediationserfahrung wird vermittelt, die Teilnahme am Verfahren ist freiwillig und kann nicht erzwungen werden. Ziel ist es die interpersonellen Konflikte zu klären und Spannungen abzubauen.

D) Widerspruchsverfahren

Widerspruch ist bei allen schwerwiegenden Entscheidungen 6.1 von Klassenkonferenzen, Abteilungskonferenzen, Gesamtkonferenzen zulässig. Er bedarf der Schriftform und muss binnen 3 Tagen nach Mitteilung der Maßnahme bei der Schulleitung und dem Patronat vorliegen. Er hat keine aufschiebende Wirkung. Die Behandlung des Widerspruchs erfolgt im Einvernehmen zwischen Schulleitung und Patronat.

E) Unmittelbare Schulleiterweisung

In Fällen mit gebotener schneller pädagogischer Reaktion kann der Schulleiter im Rahmen seiner persönlichen Gesamtverantwortung ohne Einschaltung weiterer Personen, ohne Einberufung von Konferenzen zeitweise Unterrichts- und Schulausschluss bis zu 3 Schultagen anordnen. Bei besonders gravierenden Fällen (Tätlichkeiten, Drogenbesitz oder Weitergabe) kann der Schulleiter als Hausherr die Maßnahme im Eilverfahren bis zur Klärung des Sachverhaltes durch den Disziplinarausschuss der Schule mit sofortiger Wirkung aussprechen.

F) Einschaltung/Aufgaben des Disziplinarausschusses

Der Disziplinarausschuss wird durch 2 gewählte Lehrkräfte der Grundschule oder Oberschule, 2 gewählte Vertreter des Patronats und den Schulleiter gebildet. Er hat die Aufgabe bei sehr schwerwiegenden Fällen alle Beteiligten und Zeugen zu hören und den Sachverhalt zu klären. Einem beschuldigten Schüler steht das Recht zu einen Lehrer seines Vertrauens hinzu zu ziehen, die Eltern werden ebenfalls gehört.

Der Ausschuss fertigt ein Protokoll an und verfasst im Einvernehmen eine Empfehlung, die der Konferenz vorgelegt wird. Er kann auch die Anregung zur Schlichtung und Vermittlung erteilen.

G) Beteiligung des Schulvereinsvorstands

Bei sehr schwerwiegenden Fällen (bei möglicher Anwendung der Punkte 6.1 oder 6.2) ist das Patronat umgehend zu informieren. Es berät und kann eine Empfehlung an die Konferenz abgeben. Nach Beschluss durch die Konferenz muss das Einvernehmen mit dem Patronat bei Vorliegen der Punkte 6.1 oder 6.2 hergestellt werden, um die rechtswirksame Umsetzung der Maßnahme zu bewerkstelligen.

Verabschiedet durch die Gesamtlehrerkonferenz am 1.9.2006.